

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Treffen von Gremien und Selbsthilfegruppen in den Räumen und auf dem Gelände der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen vom 12. Juli 2021

Momentan können Treffen von Gremien und Gruppen in den Räumen und auf dem Gelände der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen unter folgenden Voraussetzungen stattfinden.

Gruppen

Die bestätigten Testergebnisse sind von der Leitung der Gruppe/des Angebotes vor Beginn des Treffens zu kontrollieren und das Ergebnis schriftlich auf der Teilnehmendenliste festzuhalten.

Inzidenzstufe 3: Personen des eigenen Hausstandes und Zusammentreffen aus zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung. Es dürfen immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen.

Ausschließlich immunisierte Personen dürfen sich ohne Begrenzung der Personenzahl oder der Zahl der Hausstände treffen.

Auch minderjährige oder unterstützungsbedürftige Personen dürfen jeweils dazukommen, wenn dies zur Begleitung oder Beaufsichtigung oder zur Wahrnehmung von Umgangsrechten erforderlich ist.

Inzidenzstufe 2: Es dürfen Personen aus drei Haushalten ohne Personenbegrenzung zusammentreffen.

Immunisierte Personen aus weiteren Haushalten dürfen dazukommen.

Darüber hinaus dürfen sich unabhängig von der Anzahl der Hausstände bis zu zehn Personen treffen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen. Immunisierte Personen dürfen zusätzlich teilnehmen.

Inzidenzstufe 1: Personen aus bis zu fünf Haushalten dürfen sich ohne Personenbegrenzung treffen.

Immunisierte Personen aus weiteren Haushalten dürfen dazukommen.

Unabhängig von der Anzahl der Hausstände dürfen sich bis zu 100 Personen treffen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen, wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.

Inzidenzstufe 0: Personen dürfen sich ohne Personenbegrenzung treffen.

Abstand: Die Räume bzw. der Außenbereich werden so bestuhlt, dass ein Abstand von 1,50 m zu den Nächstsitzenden gegeben ist. Haushaltsangehörige dürfen näher beieinandersitzen.

Zugang: Die Türen sind offen zu halten. Ein Aufenthalt im Eingangsbereich ist zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 m ist auch beim Hinein- und Hinausgehen zu wahren.

Belüftung: Einige Fenster sollen geöffnet bleiben, regelmäßig ist stoß zu lüften.

Heizen: Es kann geheizt werden, dann ist besonders auf das regelmäßige Stoßlüften zu achten.

Desinfektion: Im Eingangsbereich, auch im Eingangsbereich des Außengeländes, besteht die Möglichkeit der Hände-Desinfektion. Nach einer Veranstaltung sind Türklinken, Tische und ggf. weitere gebrauchte Gegenstände sowie die Sanitärbereiche – falls genutzt – zu desinfizieren. Die Verantwortlichkeit dafür ist vor jeder Veranstaltung durch die Veranstaltungsleitung mit dem Küster/im Gemeindebüro zu klären. Nach Absprache kann die Verantwortlichkeit von einem Mitarbeitenden/einer Mitarbeitenden der Gemeinde übernommen werden.

Mund- und Nasen-Bedeckung: Eine medizinische Maske muss beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sowie am Sitzplatz getragen werden.

Inzidenzstufe 0: Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden.

Verzehr: Es können Getränke und Speisen verzehrt werden.

Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb (z.B. Chöre und Musikgruppen)

Die bestätigten Testergebnisse sind von der Leitung des Chores/der Musikgruppe vor Probenbeginn zu kontrollieren und das Ergebnis schriftlich auf der Teilnehmendenliste festzuhalten.

Inzidenzstufe 3:

Der nicht berufsmäßige Probenbetrieb im Freien ist mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, jedoch ohne Gesang und Blasinstrumente erlaubt.

Inzidenzstufe 2:

Der nicht-berufsmäßige Probenbetrieb ist in geschlossenen ständig durchlüfteten Räumen wie bei Inzidenzstufe 3 auch für Gesang und Blasinstrumente erlaubt.

Inzidenzstufe 1:

Der nicht berufsmäßige Probenbetrieb ist in geschlossenen Räumen unter den übrigen Voraussetzungen der Inzidenzstufe 3 in ständig gut durchlüfteten Räumen ohne Gesang und Blasinstrumente mit bis zu 50 und mit Gesang und Blasinstrumenten mit bis zu 30 Personen zulässig. In besonders großen Räumen, wie zum Beispiel Kirchen, darf mit bis zu 50 Personen mit Gesang und Blasinstrumenten geprobt werden.

Teilnehmendenlisten: Die Veranstaltungsleitung muss einen Sitzplan aller Teilnehmenden mit Kontaktdaten anfertigen, damit später ggf. Infektionswege nachvollzogen werden können. Die Liste ist von der Veranstaltungsleitung vier Wochen lang unter Beschluss aufzubewahren und, sofern sie unterdessen nicht von den Gesundheitsbehörden angefordert wurde, anschließend datenschutzkonform zu vernichten.

Menschen mit Krankheitssymptomen: Wer Krankheitssymptome, insbesondere Fieber oder Husten, zeigt, darf die Räume der Kirchengemeinde nicht betreten und auch nicht an einer Veranstaltung der Kirchengemeinde im Freien teilnehmen. Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, Menschen mit Krankheitssymptomen unverzüglich nach Hause zu schicken oder, sofern dies angezeigt erscheint, medizinische Hilfe anzufordern.

haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende: Wer von den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden Krankheitssymptome zeigt, darf keinen Kontakt zu anderen haben. Wenn möglich, ist im Homeoffice zu arbeiten, spätestens nach drei Tagen ist ein Arzt/eine Ärztin aufzusuchen.



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste und Amtshandlungen der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen vom 12. Juli 2021

Wenn möglich, finden Gottesdienste im Freien auf der Wiese zwischen Gemeindehaus und Büros statt, ansonsten in der Kirche, erweitert durch Öffnung der Gemeindesäle.

Es gelten folgende Vorschriften, die auch durch Aushang bekannt gemacht werden:

Schulgottesdienste: Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schule.

Abstand: Der *Außenbereich* wird so bestuhlt, dass 2 m Abstand in jede Richtung eingehalten werden.

In der *Kirche* wird so bestuhlt, dass 1,5m in alle Richtungen eingehalten werden.

Haushaltsangehörige dürfen näher beieinandersitzen.

Name und Kontaktdaten der Anwesenden werden auf einer Liste festgehalten.

Dieser Plan wird verschlossen im Tresor aufbewahrt und, sofern er unterdessen nicht von den Gesundheitsbehörden angefordert wurde, nach vier Wochen datenschutzkonform vernichtet.

Zugang: Die Türen sind offen zu halten. Ein Aufenthalt im Eingangsbereich ist zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 m ist auch beim Hinein- und Hinausgehen zu wahren.

Belüftung: Vor und nach einem Gottesdienst ist gut zu lüften, u.a. durch Querlüften von etwa 5 Minuten. Während des Gottesdienstes sind die Fenster geschlossen zu halten.

Heizen: Die Kirche ist durchgängig zu beheizen, 30 min. vor einem Gottesdienst sind die Heizkörper auszustellen. Die Luftfeuchtigkeit soll zwischen 50% und 60 % betragen.

Desinfektion: Im Eingangsbereich, auch im Eingangsbereich des Außengeländes, besteht die Möglichkeit der Hände-Desinfektion. Nach dem Gottesdienst bzw. der Amtshandlung sind Türklinken und ggf. weitere gebrauchte Gegenstände sowie die Sanitärbereiche – falls genutzt – zu desinfizieren.

Mund- und Nasenbedeckung: Eine Maske muss drinnen getragen werden.

Material: Liedzettel liegen auf den Plätzen bereit, die Kollekte wird am Ausgang in Körbchen eingelegt

Singen und Musizieren: In der Kirche ist nur Sologesang möglich. Im Außengelände ist Gemeindegesang bei einem Abstand von 2m zu anderen erlaubt.

Menschen mit Krankheitssymptomen: Wer Krankheitssymptome, insbesondere Fieber oder Husten, zeigt, darf die Räume der Kirchengemeinde nicht betreten und auch nicht an einer Veranstaltung der Kirchengemeinde im Freien teilnehmen. Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, Menschen mit Krankheitssymptomen unverzüglich nach Hause zu schicken oder, sofern dies angezeigt erscheint, medizinische Hilfe anzufordern.

haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende: Wer von den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden Krankheitssymptome zeigt, darf keinen Kontakt zu anderen haben. Wenn möglich, ist im Homeoffice zu arbeiten, spätestens nach drei Tagen ist ein Arzt/eine Ärztin aufzusuchen.